



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) - Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV]; SR 642.161) sowie zur Ergänzung der Bestimmungen zum Global Anti-Base Erosion (GloBE) Information Report (GIR) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der MindStV. Er schliesst sich den Ausführungen der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und stimmt auch den weitergehenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zu. Der GIR bedeutet eine administrative Erleichterung für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen sowie für die Steuerbehörden.

Der Regierungsrat teilt auch die Ansicht des Bundesrats, dass die Neuregelung - ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung - sinnvoll ist und für Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen sorgt. Auch die Präzisierungen in Bezug auf die Steuerpflicht werden als sinnvoll erachtet, da sie für Klarheit sorgen. Die Regelung zur pro-rata-temporis-Aufteilung der Ergänzungssteuer bei einem Kantonswechsel wird ebenfalls begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. August 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilagen

- Stellungnahme der FDK zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) vom 4. Juli 2025
- Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Brief vom 30. April 2025 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 4. Juli 2025 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

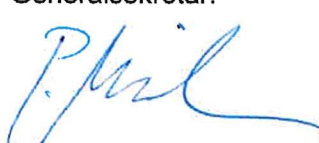
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

250704 mindeststeuerverordnung vl umsetzung gir stn fdk d_def

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Einschätzung

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der** Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Zu Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.